

48. 1. Auslegung von Verwirkungsklauseln in Versicherungsverträgen auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
 2. Ist § 278 B.G.B. auf Erfüllung von sog. Verpflichtungen, die in sog. Versicherungsbedingungen dem Versicherten dem Versicherer gegenüber auferlegt werden, entsprechend anzuwenden?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1905 i. S. Wi. (Bekl.) w. Wö. (Rl.). Rep. VI 98/05.

- I. Landgericht Bartenstein.
 II. Oberlandesgericht Königsberg. -

Das Reichsgericht hat, nachdem die beiden vorderen Instanzgerichte den vom Kläger erhobenen Schadenersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hatten, das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen aus den folgenden

Gründen:

„Der bei der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu M. gegen körperliche Unfälle versichert gewesene Kläger, der während der Dauer dieser Versicherung am 28. Januar 1904 durch einen Unfall eine erhebliche Körperverletzung erlitten hat, nimmt den Be-

Klagten deswegen auf Schadenersatz in Anspruch, weil dieser den von ihm übernommenen Auftrag, die nach den Versicherungsbedingungen erforderliche Unfallanzeige an die Versicherungsgesellschaft abzusenden, schuldhafterweise nicht rechtzeitig ausgeführt und dadurch die Verwirkung des Anspruchs an die Gesellschaft herbeigeführt habe; und zwar fordert er vom Beklagten dieselben Tagegelder und Renten, die laut der Police die Gesellschaft ihm zu zahlen gehabt haben würde.

Wenn nun das Berufungsgericht annimmt, daß die Unterlassung der rechtzeitigen Unfallanzeige auf ein Verschulden des Beklagten, welcher dieselbe für den Kläger zu besorgen vertragsmäßig übernommen hatte, zurückzuführen sei, so ist hiergegen keinerlei rechtliches Bedenken zu erheben, und ebenso ist mit Recht die Einwendung des Beklagten, daß ein eigenes Verschulden des Klägers dabei mitgewirkt habe, für unbegründet erklärt worden. Es fragt sich aber weiter, ob das Unterbleiben der rechtzeitigen Anzeige die Verwirkung des Versicherungsanspruchs zur Folge gehabt hat: und in der Bejahung dieser Frage kann dem Berufungsgerichte nicht beigetreten werden. Allerdings ist in § 20 der auf der Police gedruckten Versicherungsbedingungen an einen Verstoß gegen die in § 10 daselbst dem Versicherten auferlegte Anzeigepflicht die Verwirkung jedes Entschädigungsanspruchs geknüpft; aber es ist auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs daran festzuhalten, daß die Verwirkungsklauseln in Versicherungsverträgen im Zweifel mit Vorbehalt der Exculpation des Versicherten zu verstehen sind, wie nach dem Vorgange des Reichsoberhandelsgerichts das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat,

vgl. Entsch. in Zivils. Bd. 10 S. 160, Bd. 19 S. 134, Bd. 26 S. 64, Bd. 28 S. 392,

und hier steht eben fest, daß den Kläger persönlich an dem Unterbleiben der rechtzeitigen Anzeige kein Verschulden trifft. Diese Punkte werden auch vom Oberlandesgerichte nicht anders aufgefaßt; aber dieses hält hier den § 278 B.G.B. für anwendbar, nach welchem der Schuldner das Verschulden einer Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat, wie eigenes Verschulden, und betrachtet deshalb den Entschädigungsanspruch des Klägers gegen die Versicherungsgesellschaft als durch das Verschulden des Beklagten, der sein Erfüllungsgehilfe

gewesen sei, verwirkt. Dies ist jedoch deswegen unrichtig, weil es sich bei der hier in Rede stehenden sogenannten Anzeigepflicht in Wirklichkeit gar nicht um eine eigentliche Verbindlichkeit des Klägers handelte, sondern nur um die Erfüllung einer Bedingung seines Anspruchs gegen die Versicherungsgesellschaft. In dieser Beziehung liegt dieser Fall ganz ähnlich, wie der laut der Entsch. des R.G.'s in Zivill. Wb. 58 S. 344 flg. vom VII. Zivilsenat abgeurteilte Feuer- versicherungsfall. Der Revisionsbelleagte hat freilich in Abrede gestellt, daß hier nur eine Bedingung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage in Frage stehe, indem er sich für seine Auffassung auf § 18 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen berief, wonach nach einem Unfalle, dessen Folgen nur in Entschädigung für Kurkosten und Erwerbsunfähigkeit bestehen, sowie nach einer jeden Schadenanmeldung der Versicherungsgesellschaft freisteht, mittels schriftlicher Anzeige innerhalb 14 Tage nach der Auszahlung, bzw. Ablehnung der Entschädigung die Versicherung aufzuheben. Es ist jedoch nicht abzusehen, inwiefern es hierdurch nötig würde, die Vorschrift des § 10 als Auferlegung einer eigentlichen Verbindlichkeit an den Versicherten aufzufassen, auf deren Erfüllung der Versicherer einen selbständigen Anspruch hätte. Da es sich hier also nicht um die Erfüllung einer Schuldverbindlichkeit des Klägers gegen die Versicherungsgesellschaft handelte, so kann die Bestimmung des § 278 B.G.B. nicht eingreifen; denn es würde an einer gesetzlichen Grundlage fehlen, sie auf eine bloße Bedingung eines Anspruchs etwa zur entsprechenden Anwendung zu bringen.

Die angefochtene Entscheidung ist mithin unhaltbar. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger etwa einen ganz anders gearteten Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten hätte erheben können, nämlich dafür, daß sein Anspruch aus der Versicherung durch Schuld des Beklagten immerhin zu einem nicht ungewissen, nicht glatt durchzuführenden geworden sei; denn in dieser Richtung ist eben die Klage nicht erhoben worden. Es mußte daher bei Aufhebung des vorigen Urteils nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 Z.P.O. sofort auf die Berufung des Beklagten die Abweisung der Klage ausgesprochen werden.“ . . .